



GEMEINDE BURGHAUSEN

LKR. KARLSTADT

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS GEBIET

AN DER KLINGE

M: 1:1000

Mit ~~1000~~ Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit Verfügung
vom 24. Juni 1965, Z. II/4-610 Nr.
Karlstadt, don. 1. Juni 1965



Landratsamt
[Signature]
Ammann
Landrat

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren.
- Straßen Begrenzungslinie
- Zwingende Baulinie
- Vordere Baulinie
- Seitliche Baulinie
- Flächen für Garagen mit Kleintierställen mit rückwärts geneigtem Pultdach 0° - 5°. Bei Typen (E+1) max. Geschosshöhe 2,50 m, bei Typen (E+U) max. Geschosshöhe hangseitig 2,25m, talseitig 4,50m.
- Zulässig Erdgeschoss u. 1 Obergeschoss mit Satteldach 28°-32°. Sockelhöhe talseitig max. 75 cm.
- Zulässig Erdgeschoss mit Satteldach u. talseitigem Untergeschoss mit einer max. Traufenhöhe von 6,00 m. Dachneigung 28° - 32°.
- Zulässig Erdgeschoss mit Flachdach max. Dachneigung 7°. Sockelhöhe talseitig max. 45 cm.
- Flächen für Stellplätze.
- Öffentliche Verkehrsflächen.
- Breite der Straßen mit Gehsteig bzw. Wegen und Vorgartenflächen.
- Öffentliche Bedarfsfläche

B. FÜR DIE HINWEISE

- Gemarkungsgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke.
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene Wohngebäude
- Querprofile
- Hauptversorgungsleitung Strop.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
4. Die Baugrundstücke müssen mindestens 500 qm groß sein.
5. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
6. Es sind mindestens folgende Grenz- bzw. Gebäudeabstände einzuhalten:
 - a) E + U = 3,50 m E + 1 = 5,00 m Mindestgrenzabstand
 - b) E + U = 7,00 m E + 1 = 10,00 m Mindestgebäudeabstand
 Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
8. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Ausführung der straßenseitigen Einfriedungen in Bereich zwischen zwei Seitenstraßen muß aufeinander abgestimmt werden. Die Höhe der Betonsockel darf 30 cm nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtecke beträgt die max. Zaunhöhe 90 cm.
9. Die Farbgebung der Gebäude muß in gedeckten erdfarbenen Tönen erfolgen.
10. Kleintierställen sind in den Garagen als Anbau zulässig, bei Typen (E+1) durch entsprechende Vergrößerungen der Garagen, bei den Hangtypen im Wechsel hang- od. talseitig im Unter- bzw. Obergeschoss. Garagengröße beim Einbau von Kleintierställen Type (E+1) bei Einzelgarage max. 4,0 x 8,0 m, bei Doppelgaragen 6,50 x 8,0 m. [Garagengröße bei Hangtypen 5,0 x 8,0 m, talseitige Geschosshöhe max. 4,50 m hangseitig 2,25 m, gen. Anlage 1 u.2 zum Bebauungsplan.]

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 3. Mai 1965.....
gem. § 10 BBauG., am 15.6.1965..... als Sitzung beschlossen.

Burghausen, den 15.6.1965.....
[Signature]
I Bürgermeister.

Die Regierung von..... hat diesen Bebauungsplan mit
Entschl. vom.....Nr..... genehmigt.

Burghausen, den.....
.....
Bürgermeister.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gen. § 12 BBauG.,
das ist am 5.7.1965..... rechtsverbindlich.

Burghausen, den 5.7.1965.....
[Signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus von 15.7.1965.....
aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Aus-
legung wurden ortsüblich öffentl. Aushang..... bekanntgemacht.

Burghausen, den 15.7.1965.....
[Signature]
I Bürgermeister

BÜRO FÜR HOCH- UND TIEFBAU
ALBIN THIERSTEIN
8721 EBENHAUSEN/UFR.
TELEFON 344

[Signature]
3.5.1965